

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit dieser Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sollen wesentliche Schritte zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Rettungsmaßnahmen durch Schaulustige gesetzt werden.

Eignet sich ein Unglücksfall, sei es ein Verkehrsunfall oder ein sonstiger Vorfall, der eine erste allgemeine Hilfeleistung oder eine sonstige Hilfeleistung durch die Polizei oder andere Hilfskräfte begründet, so kommt es immer wieder zu Zusammenkünften unbeteiligter Personen, die sich nicht an den erforderlichen Hilfsmaßnahmen beteiligen, sondern ihre Schaulust befriedigen wollen. Bei Unglücksfällen zählt allerdings jede Sekunde, sodass ein rasches und ungehindertes Vorgehen der Hilfskräfte unbedingt erforderlich ist. Nicht selten behindern oder erschweren Schaulustige die dringend erforderlichen Einsätze von Hilfsmannschaften oder verletzen die Privatsphäre der von dem Vorfall betroffenen Menschen. Die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen bieten jedoch keine ausreichende Möglichkeit, um störende Schaulustige effektiv und längerfristig vom Vorfallsort wegweisen zu können. Aus diesem Grund sollen besondere Befugnisse zur Sicherstellung der Raschheit und Effektivität von Einsätzen und des Freihaltens des Einsatzraumes von unbeteiligten Personen sowie zum Schutz der Privatsphäre von Vorfall betroffenen Personen und intervenierender Einsatzkräfte geschaffen werden.

2. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“) des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930.

Besonderer Teil

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Zu Z 1 (§ 38 Abs. 1a):

Eignet sich ein Unglücksfall, ein Verkehrsunfall oder ein sonstiger Vorfall, der eine erste allgemeine Hilfeleistung oder eine sonstige Hilfeleistung durch die Polizei oder andere Hilfskräfte begründet, so kommt es immer wieder zu Zusammenkünften unbeteiligter Personen, die sich nicht an den erforderlichen Hilfsmaßnahmen beteiligen, sondern vielmehr ihre Schaulust zu befriedigen suchen. Bei Unglücksfällen zählt jedoch oft jede Sekunde, sodass ein rasches und ungehindertes Vorgehen der Hilfskräfte, etwa Polizei, Feuerwehr oder Rettung, unbedingt erforderlich ist. Nicht selten bewirken Schaulustige die Behinderung oder Erschwerung der dringend erforderlichen Einsätze von Hilfsmannschaften oder aber auch eine Verletzung der Privatsphäre der von dem Vorfall betroffenen Menschen.

Bislang war es bei solchen Vorfällen nur möglich, Unbeteiligte dann wegzuweisen, wenn sie durch ihre Anwesenheit am Vorfallsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG) oder die nach einem gefährlichen Angriff gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände behindern. Gemäß § 19 Abs. 4 zweiter Halbsatz SPG endet die Aufgabe der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden jedoch mit dem effektiven Einschreiten der zuständigen Behörde, Rettung oder Feuerwehr. Ab diesem Zeitpunkt stehen somit die an diese Aufgabe anknüpfenden Befugnisse – insbesondere auch § 38 Abs. 1a SPG idgF – nicht mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund haben einige Landesgesetzgeber Befugnisse zur Wegweisung durch Einsatzkräfte geschaffen. Wer den reibungslosen Einsatz von Hilfsmannschaften hindert, indem er etwa die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen zum Vorfallsort versperrt, beeinträchtigt aber nicht nur die Einsatzkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er stört darüber hinaus auch die öffentliche Ordnung, indem er durch das Behindern von Rettungsmaßnahmen einen Zustand bewirkt, der den geordneten Verhältnissen an einem Vorfallsort widerspricht. Durch das störende Verhalten wird insbesondere die Wiederherstellung der geordneten Verhältnisse erschwert.

Aus diesem Grund soll Abs. 1a künftig solcherart erweitert werden, dass unbeteiligte Personen wegweisen werden können, wenn sie durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stören. Die Wegweisungsbefugnis bezieht sich auf „Unbeteiligte“, wobei in diesem

Zusammenhang als „Beteiligter“ (und e contrario nicht als „Unbeteiligter“ jeder gilt, der ein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse an der Amtshandlung hat bzw. auf den sich die amtliche Tätigkeit bezieht. Wie bereits nach geltendem Recht sind auch Medienmitarbeiter, die als solche erkennbar sind, nicht in demselben Maße unbeteiligt wie etwa bloße „Schaulustige“ und somit anders zu behandeln (vgl. 148 BlgNr. XVIII. GP 41). Dennoch dürfen auch diese die Tätigkeit der Organe nicht behindern und die Privatsphäre der Betroffenen unzumutbar verletzen (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz², § 38 SPG B.5.). Die öffentliche Ordnung wird gestört, indem die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt wird, die von dem Vorfall betroffen sind. Hierdurch sollen zu § 38 Abs. 1 SPG ergänzende Verhaltensweisen als mögliche Störung der öffentlichen Ordnung umschrieben werden, die eine Wegweisung nach Abs. 1a ermöglichen. Anders als von Abs. 1 gefordert, bedarf es zur Erfüllung des Abs. 1a aber keiner besonderen Eignung zur Erregung berechtigten Ärgernisses; im Zusammenhang mit Vorfällen, die eine erste allgemeine oder sonstige Hilfeleistung erfordern, soll ein besonderer Maßstab angelegt werden. Es soll außerdem nicht mehr darauf ankommen, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht eingeschritten sind – dies kann jedoch ein Anwendungsfall sein. Auch während des Einschreitens der zuständigen Behörde, Feuerwehr oder Rettung soll eine Wegweisung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach den Bestimmungen des SPG möglich sein, wenn der Betroffene ein ordnungstörendes Verhalten setzt oder durch seine Anwesenheit die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung behindert. Die bloße Anwesenheit der Unbeteiligten am Ort des Ereignisses oder in dessen unmittelbarer Umgebung – etwa als Schaulustige – reicht dann aus, wenn durch sie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung behindert wird. Erfasst sollen auch Personen sein, welche die Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre jener Menschen, die von dem Vorfall betroffen sind – etwa Unfallopfer –, durch ihr Verhalten oder, wie bereits nach geltender Rechtslage, ihre Anwesenheit unzumutbar beeinträchtigen.

Die Wegweisung steht unabhängig von einer Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 1a SPG (neu) zur Verfügung. Sie stellt zum einen ein gelinderes Mittel im Verhältnis zu einer Festnahme bei einem Einschreiten wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 1a SPG (neu) dar; zum anderen kommt sie aber auch dort zum Tragen, wo keine Verwaltungsübertretung vorliegt, etwa bei unmündigen Minderjährigen als Störern oder wenn durch die Verwaltungsübertretung zugleich auch eine gerichtlich strafbare Handlung verwirklicht wurde und aufgrund der Subsidiaritätsklausel nach § 85 SPG keine Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 1a SPG vorliegt. Die Wegweisung kann gemäß § 50 SPG auch zwangsweise durchgesetzt werden.

Auf die Möglichkeit, Unbeteiligte wegzuweisen, die nach einem gefährlichen Angriff die gebotene Klärung der maßgeblichen Umstände behindern, soll verzichtet werden. Hierbei ergibt sich stets die Problematik, dass die Sicherheitsbehörden zwar nach § 22 Abs. 3 SPG zu ebendieser Klärung angehalten sind, soweit dies zur Vorbeugung weiterer strafbarer Angriffe notwendig ist. Sobald jedoch ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, gelten nur noch die Regelungen der Strafprozessordnung. Ab diesem Moment war auch die Befugnis des § 38 Abs. 1a SPG idGF nicht mehr anwendbar. Da den Sicherheitsbehörden aber eine dem § 22 Abs. 3 SPG vergleichbare Aufgabe auch nach der StPO zukommt und § 93 Abs. 3 StPO das Absperren eines Tatorts im Rahmen der Ermittlungstätigkeiten vorsieht – wovon auch die Wegweisung Nichtberechtigter umfasst ist –, erscheint diese Möglichkeit obsolet und soll damit entfallen. § 93 Abs. 3 StPO ist anwendbar, unabhängig davon, ob der Täter bekannt oder unbekannt ist.

Auch um die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 81 Abs. 1a SPG in der vorgeschlagenen Fassung sicherzustellen, bedarf es einer klaren Differenzierung zwischen Maßnahmen auf Grundlage des SPG und solchen auf Grundlage der StPO. Bedarf es im Rahmen von Aufklärungshandlungen nach einem gefährlichen Angriff bestimmter Maßnahmen zur Sicherstellung der behördlichen Tätigkeit, erfolgen solche nach den Bestimmungen der StPO.

Zu Z 2 (§ 81 Abs. 1a):

In § 38 Abs. 1a SPG wird die Befugnis zur Wegweisung Unbeteiligter geändert und vom Erfordernis der aufrechten Aufgabe der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht gelöst. Korrespondierend soll eine Verwaltungsübertretung geschaffen werden, wenn eine Person durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stört, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist vorgesehen, dass eine Verwaltungsstrafe erst dann vorliegt, wenn die Person trotz einer vorangegangenen Abmahnung weiterhin durch ihr Verhalten oder ihre bloße Anwesenheit die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung behindert. Auch hierbei gilt, dass auf

Medienmitarbeiter, welche als solche erkennbar sind, ein anderer Maßstab anzulegen ist, als auf zufällig Vorbeikommende.

Wer den Tatbestand erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden. Dies entspricht der Strafdrohung des geltenden § 81 Abs. 1 SPG. Eine Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn erschwerende Umstände iSd § 33 StGB vorliegen (§ 19 Abs. 2 VStG) und eine solche aus spezialpräventiven Gründen notwendig ist (§ 11 VStG). Unabhängig hiervon ist auch bei Verhängung einer Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit jedenfalls eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen (vgl. *Raschauer/Schilchegger* in Thanner/Vogl (Hrsg.), Sicherheitspolizeigesetz², § 81 Anm. 12).

Zu Z 3 (§ 94 Abs. 45):

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.